

# G E M E I N D E A H E

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

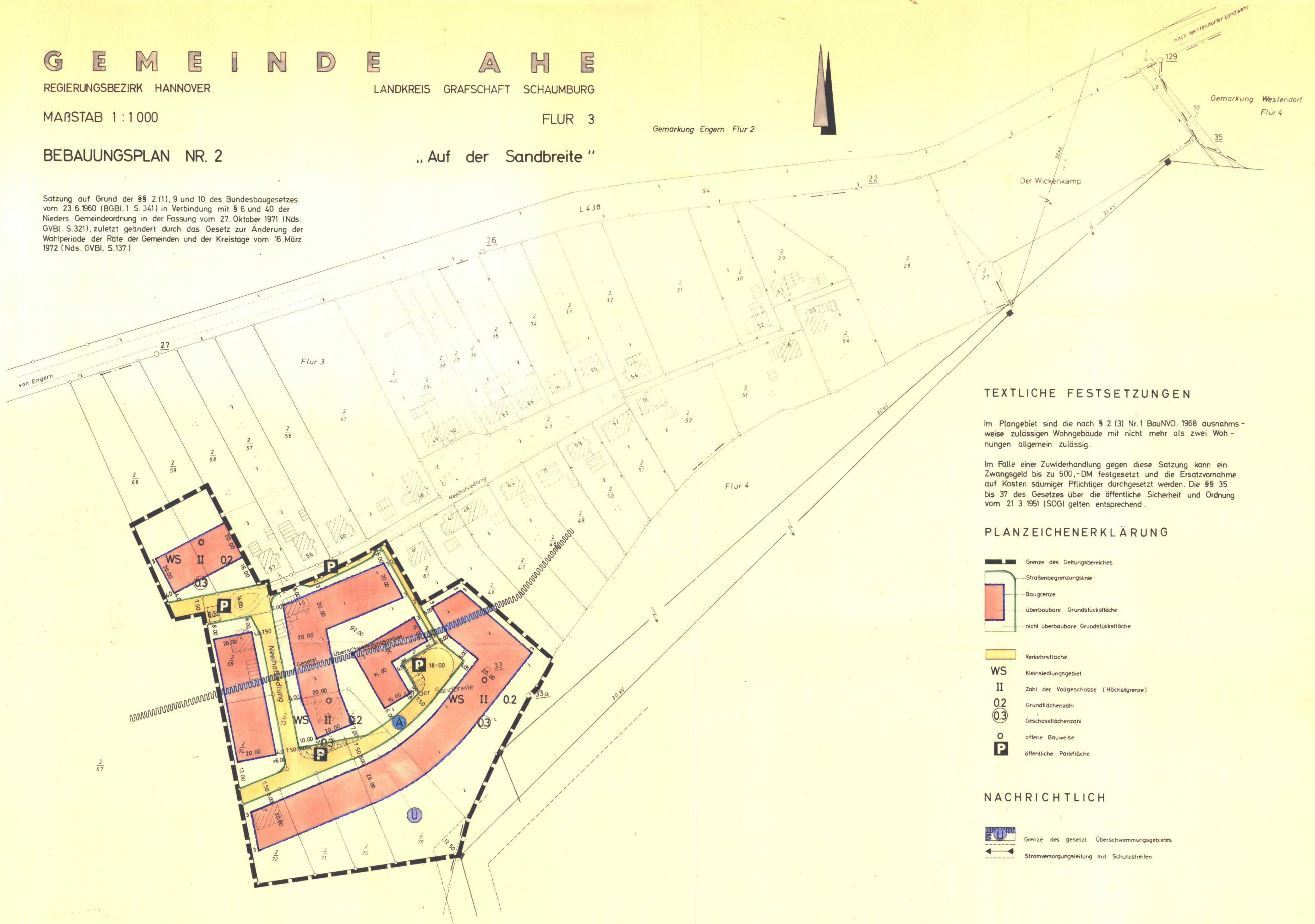
MAßSTAB 1:1000

FLUR 3

## BEBAUUNGSPLAN NR. 2

## „Auf der Sandbreite“

Satzung auf Grund der §§ 2 (1), 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137)



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Plangebiet sind die nach § 2 (3) Nr.1 BauNVO. 1968 ausnahmsweise zulässigen Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen allgemein zulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

- Verkehrsfläche
- WS** Kleinsiedlungsgebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.2** Grundflächenzahl
- 0.3** Geschossflächenzahl
- O** offene Bauweise
- P** öffentliche Parkfläche

### NACHRICHTLICH

- Grenze des gesetzl. Überschwemmungsgebietes
- Stromversorgungsleitung mit Schutzstreifen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 13.12.1972. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
Rinteln, den 17.7.73



*Rintelnmann*

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Rinteln, den 1. Februar 1973

*Rintelnmann*



Der Rat der Gemeinde Ahe hat in seiner Sitzung am 01.02.73 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 1. Februar 1973 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9. Februar 1973 bis 10. März 1973 öffentlich ausgelegen.  
Ahe, den 12. März 1973



*Fellermann*  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Ahe hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26. Mai 1973 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Ahe, den 28. Mai 1973



*Fellermann*  
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Ahe in der Sitzung vom 26. Mai 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-400 I/73 vom heutigen Tage genehmigt.  
Hannover, den 12. 12. 73



*Rintelnmann*  
Im Auftrage

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 19. 2. 1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Ahe, den 12.1.1974

*Fellermann*  
Gemeindedirektor